

SCHUTZZONENREGLEMENT

zum Schutzzonenplan PB Nr. 21629 für die alte Grundwasserfassung (Baujahr 1955). Konzession für Trinkwasser zur Versorgung des Schwimmbades Eichholz, Gemeinde Derendingen. Standort auf Grundstück Nr. 2341 im Grütt, Eigentum der Papierfabrik Biberist.

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schutzzone besteht aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) gemäss Schutzzonenplan 1 : 1000 und Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 3. Okt. 1971.

Art. 2 Nutzungsvorschriften

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften :

Es bedeuten : + zugelassen
 - verboten
 b besondere Auflagen und Bedingungen des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft sind einzuhalten.

A. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

	Z o n e		
	S I	S II	S III
a) <u>Bodennutzung</u>			
Wald, Grasbau	+	+	+
Weidegang, Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen, Containerpflanzschulen	-	-	+

	Z o n e		
	S I	S II	S III
b) <u>Düngung</u>			
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreifeckompost	-	+ ^{1,2}	+ ²
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreickompost und Frischkompost	-	-	+
Anwendung von Handelsdüngern	-	+ ²	+ ²
Lanzendüngung	-	-	-
c) <u>Pflanzenschutz</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.a., Agrikulturchemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind	-	+ ²	+ ²
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+ ²
Uebrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen, sowie Beseitigen von Brühen-Resten und die Reinigung der Geräte	-	-	+ ²
d) <u>Bewässerung</u>			
Häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser	-	-	-
e) <u>Uebriges</u>			
Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen	-	-	-

B. Sport- und Parkanlagen

Grün- und Hartanlagen	-	+ ³	+ ³
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnungen und Mobilheime	-	-	-

C. Hochbauten

(soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)

	S I	S II	S III
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	b	+
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, befördert, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden; zugelassen sind Mineraloelprodukte, sofern es nicht zumutbar ist, dass andere, das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger verwendet werden können	-	-	b
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
Injektionen, Dichtungswände	-	-	-

D. Abwasseranlagen

Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-5	b
Güllegruben und -leitungen	-	-	-
Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer und Kühlwässer oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-
Sickerschächte für Dachwasser	-	-	b

E. Verkehrsanlagen

Strassen	-	-5,6	+6
Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+7	+

	Z o n e		
	S I	S II	S III
Bahnlinien	-	-5	+
Abstellgeleise	-	-	-
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
Anwendung von Herbiziden	-	-	+3
F. Autoabstellplätze			
Park- und Autoabstellplätze mit dichten Belägen und ohne Wasser-Anschluss	-	-	+b
Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzelautowaschplätze	-	-	+b
Kleine, gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	b
Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen)	-	-	-
Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-
G. Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten			
Kleine Tanks bis 30'000 l Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-	b
H. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe			
Generell	-	-	-
Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	-	+

	Z o n e		
	S I	S II	S III
<u>I. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe</u>			
Generell	-	-	-
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+b
<u>K. Materialentnahmen (Kies-, Sand- und Lehmgruben)</u>			
Generell	-	-	-
Falls zwingende Gründe vorliegen	-	-	b

Anmerkungen

- 1.1 Pro Gabe darf nicht mehr als 20 m³ Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreichtstreifkompost je ha ausgebracht werden, im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig.
- 1.2 Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- 1.3 Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
2. Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

3. Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Für den Pflanzenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Buchstabe A. c.
5. Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Dabei sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
6. Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
7. Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft, sowie für die Wasserversorgung.

Art. 3 Bestehende Bauten und Anlagen

für bestehende Bauten und Anlagen gilt :

- a) Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)
 - Zur Verhinderung des Austrittes von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtheit zu prüfen. Sie sind

wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.

- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung der Anlagen spätestens innert Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

b) Verkehrsanlagen

- Die bestehende Strasse in der Zone S III ist mit einem Fahrverbot für Tankfahrzeuge zu belegen.

Art. 4 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder der Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Grundeigentümer, vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 6 Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement und der dazu gehörenden Plan gelten auf unbestimmte Zeit.

Art. 7 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken :

"Massnahmen zum Schutz des Quellwassers"

Art. 8 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan (1 : 1000) PB Nr. 21629 und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. *1668*.....

vom ...*8*...*4*...*1980*



Der Staatsschreiber :